



Rapport de recherche

2002

Open Access

This version of the publication is provided by the author(s) and made available in accordance with the copyright holder(s).

Hilfe für Opfer rassistischer Diskriminierung. Eine Analyse des Angebots in der Schweiz

Kamm, Martina Gabriele; Cattacin, Sandro

How to cite

KAMM, Martina Gabriele, CATTACIN, Sandro. Hilfe für Opfer rassistischer Diskriminierung. Eine Analyse des Angebots in der Schweiz. 2002

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:191588>

Forschungsbericht
22 / 2002

Martina Kamm / Sandro Cattacin

Hilfe für Opfer rassistischer Diskriminierung

**Eine Analyse des Angebots in der
Schweiz**

Kurzbericht zuhanden der

Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus

Neuchâtel, 7. März 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gesamtschweizerische Erhebung von Anlaufstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung	4
2.1. <i>Methode und Umfang der schriftlichen Befragung</i>	4
3. Handlungskontext der Opferhilfe in der Schweiz	5
3.1. <i>Rassismus und rassistische Diskriminierung</i>	5
3.2. <i>Definition des Problems für die Untersuchung</i>	6
3.3. <i>Das Feld der Anlaufstellen</i>	6
3.4. <i>Was ergaben die Abklärungen im Schulbereich und im Mietwesen?</i>	9
4. Was zeigen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung?	10
4.1. <i>Gründung und Aufbau der Anlaufstellen</i>	10
4.2. <i>Wie arbeiten die Anlaufstellen?</i>	11
4.2.1. <i>Territoriale Verteilung</i>	12
4.2.2. <i>Wer bietet was an?</i>	12
4.3. <i>Wer sucht Beratung?</i>	12
4.4. <i>Zusammenarbeit zwischen den Anlaufstellen</i>	13
4.5. <i>Benötigen die Anlaufstellen externe Unterstützung?</i>	13
4.6. <i>Wie können Angebot und Vernetzung verbessert werden?</i>	14
4.6.1. <i>Ausländerberatungsstellen</i>	14
4.6.2. <i>Frauenberatungsstellen</i>	15
4.6.3. <i>Justiz-, Polizei- und Erziehungsdepartemente sowie Opferhilfestellen</i>	15
4.6.4. <i>Ombudsstellen</i>	16
4.6.5. <i>NGOs und Hilfswerke</i>	16
4.6.6. <i>Sozialämter und schulpsychologische Dienste</i>	18
4.7. <i>Empfehlungen zur Einrichtung eines landesweiten Netzwerks gegen Rassismus</i>	19
4.7.1. <i>Nationale Vernetzung</i>	19
4.7.2. <i>Regionale Vernetzung</i>	19
4.7.3. <i>Ein künftiges Observatorium gegen Rassismus</i>	20
4.7.4. <i>Wer wäre in einem Netzwerk vertreten?</i>	21
5. Zusammenfassung	21
5.1. <i>Die Empfehlungen in Kürze</i>	22

1. Einleitung

Rassistische Übergriffe, besonders in Zusammenhang mit zunehmendem Rechtsextremismus, werden in der Schweizer Öffentlichkeit erst seit kurzem wahrgenommen und thematisiert. Lange auf die Abwehr eines linken Radikalismus fixiert, musste die offizielle Politik Anfang der neunziger Jahre plötzlich feststellen, dass das Gefahrenpotential moderner Demokratien viel diffuser war, als angenommen. Globalisiert auf der einen Seite, territorialisiert auf der anderen, verlor der linke Extremismus immer mehr an Bedeutung, während sich zur selben Zeit der Rechtsextremismus stark auszubreiten begann. Mitte der neunziger Jahre wurde dieses Phänomen in der Schweiz zum ersten Mal offiziell vermessen (Kriesi und Allematt 1995), was zusammen mit einer medialen Aufarbeitung¹ jene kritische Masse an politischem Bewusstsein erzeugte, die in der Folge zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus führte. Während sich erste Untersuchungen noch mit Struktur und Funktionsweise rechtsextremer Gruppen sowie deren Kontrolle und Repression auseinandersetzten, stehen heute die Situation der Opfer einerseits und die Biographien der Täter andererseits im Zentrum von Analyse und Massnahmen.²

Mit der hier in Kurzform präsentierten Studie wurde ein erster Versuch unternommen, das Feld der Anlaufstellen für *Opfer* rassistischer Diskriminierung organisationssoziologisch auszuleuchten. *Im Vordergrund stand nicht die Frage, wieso jemand zum Opfer wird, sondern, was geschieht, nachdem eine Aggression stattgefunden hat. An wen kann sich ein Opfer wenden, und welche Hilfeleistung kann es erwarten?* Das bildete die handlungsleitende Fragestellung mit dem praktischen Ziel, die Organisationswelt rund um die Opferhilfe in der Schweiz genauer zu verstehen.

Die vorliegende *Kurzfassung* bietet einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Studie, deren Material auf dem Weg von Interviews und einer schriftlichen Befragung erhoben wurde.³ Als konkretes Resultat der Studie wird in Kürze (Frühling 2002) ein Adressverzeichnis mit Anlaufstellen in der Schweiz publiziert werden. Zuständig dafür ist die im letzten Herbst neu eingerichtete *Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)*, bei der das Adressverzeichnis auch bezogen werden kann (www.edi.admin.ch/ara).

¹ Verwiesen sei auf den Film von Daniel Schweizer „*Skin or die*“, der den Anstoss für eine Publikation zum Thema gab (Grünberg und Eckmann 1999).

² Siehe dazu die Neuerscheinung „*De la parole des victimes à l’action contre le racisme*“ (Eckmann, Salberg, Bolzman und Grünberg (Ed), Genève, 2001) oder den neuen Schlussbericht zur Problematik der „Ausstiegshilfen für rechtsextreme Täter und Täterinnen“ zu Händen der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Rechtsextremismus.

³ Der ausführliche Bericht ist unter dem gleichnamigen Titel beim Sekretariat der *Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR)*, GS-EDI, 3003 Bern, ekr-cfr@gs-admin.ch oder beim Vertrieb Publikationen unter www.admin.ch/edmoz (Art.-Nr. 301.314.d) erhältlich.

2. Gesamtschweizerische Erhebung von Anlaufstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung

Die vorliegenden Angaben beruhen auf den Ergebnissen einer empirischen Studie, welche das *Schweizerische Forum für Migrationsstudien (SFM)* im Auftrag der *Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)* in der ersten Jahreshälfte 2001 durchgeführt hat. Mit der Untersuchung wurde zum einen das bereits bestehende Angebot für Opfer von rassistischer Diskriminierung in der Schweiz systematisch und flächendeckend erfasst. Zum anderen wurden sowohl geografische als auch inhaltliche Lücken im Angebot ermittelt, um den Grundstein für eine bessere Vernetzung von Anlaufstellen im Umfeld von rassistischer Diskriminierung in der Schweiz zu legen. Nebst der reinen Informationsbeschaffung klärten wir daher ab, ob das bestehende Angebot der Nachfrage entspricht, und ob es differenziert, koordiniert und leicht zugänglich ist. Mit Blick auf die Zukunft wurden abschliessend Empfehlungen dazu formuliert, wie der Aktionsrahmen für eine konkrete Vernetzung des Angebots aussehen könnte.

2.1. Methode und Umfang der schriftlichen Befragung

Die Untersuchung verlief in zwei Etappen. Während wir im Rahmen der Voruntersuchung zunächst den Handlungskontext der Anlaufstellen absteckten und deren Bandbreite bestimmten, führten wir in der zweiten Phase eine schriftliche Befragung mittels Fragebogen durch. Beim Erfassen und Anschreiben der Stellen achteten wir primär darauf, ob diese *Beratung* und *Intervention* für Opfer von rassistischer Diskriminierung anbieten. Konkret fallen darunter Tätigkeiten wie *telefonische* oder *face-to-face Beratung*, *Vermittlung (Mediation)*, *Rechtsberatung*, *Fallintervention*, *aufsuchende Arbeit (outreach work)* sowie *Hilfe zur Selbsthilfe (empowerment)*. Obschon diese Tätigkeitsbereiche im Vordergrund der Untersuchung standen, erfassten wir ebenfalls das Angebot in den Bereichen der *Sensibilisierung und Prävention* sowie der *Koordination*. Die Grenzen zwischen den drei Tätigkeitsfeldern verlaufen fließend, und es besteht eine wechselseitige Abhängigkeit, die eine ganzheitliche Betrachtungsweise nahelegte. Die Erhebung wurde auf Beratungsstellen mit staatlichem, gemeinnützigem und privatem Status ausgedehnt.

Zu Beginn der Untersuchung gingen wir von der Annahme aus, dass es zirka 200 Stellen in der Schweiz gibt, die als Anlaufstellen direkt oder indirekt in die Problematik rassistischer Diskriminierung involviert sind. Diese Schätzung erwies sich im Verlauf der Vorabklärung als eindeutig zu niedrig. Da wir rassistische Diskriminierung grosszügig definierten, um auch allfällige Stellen zu erfassen, von denen uns nicht bekannt war, wie stark oder ob sie sich überhaupt mit der Problematik beschäftigten, vergrösserte sich das Feld der Anlaufstellen um mehr als das Dreifache der ursprünglich vermuteten Zahl.

Letztlich verschickten wir 748 Fragebogen, wovon 317 in die Auswertung miteinbezogen werden konnten. Da die Studie keinen Anspruch auf Repräsentativität erhob, konnte der Rücklauf angesichts der Bandbreite der Stellen als gut gelten. Selbst bei den Antwortenden handelte es sich mehrheitlich um Vertreterinnen und Vertreter, die nicht unmittelbar Dienstleistungen für Opfer von rassistischer Diskriminierung anbieten. Die meisten von ihnen waren indirekt involvierte Stellen, die vor allem Kontextfragen zu Bedarf und Perspektiven beant-

worteten. Es verblieben schliesslich *132 Anlaufstellen*, die über ein minimales bis maximales Beratungsangebot für Opfer verfügen.

Die Antworten auf die Frage der Vernetzung, in der nach allen wichtigen Partnern der Anlaufstellen in der Region und im Kanton gefragt wurde, bestätigten zugleich, dass mit den angeschriebenen Diensten, Fachstellen und Organisationen das Feld der Anlaufstellen, die sich in der Schweiz mit der Opferhilfe beschäftigen, bis auf wenige Ausnahmen abgedeckt werden konnte.

3. Handlungskontext der Opferhilfe in der Schweiz

3.1. Rassismus und rassistische Diskriminierung

Die rechtliche Grundlage für das Rassismus- und Diskriminierungsverbot in der Schweiz bildet die Anti-Rassismus Strafnorm (Artikel 261^{bis} StGB), die erst seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist. Eine nach dem Gesetz strafbare Handlung ist in Auslegung der Strafnorm

„jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung.“ (Art. 4 lit. a RDK)

Entscheidendes Kriterium für die Bestrafung sind rassistische Handlungen in der Öffentlichkeit. Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso Personen, die rassistische Ideologien in der Öffentlichkeit verbreiten, Propagandaaktionen durchführen sowie Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnen, verharmlosen oder zu rechtfertigen versuchen. Wer eine Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, muss mit einer Gefängnisstrafe rechnen. Das gilt auch für eine Person, die öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden oder Tätlichkeiten eine andere Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert.

Während *Rassismus* mit einer spezifischen Geisteshaltung verknüpft ist, wird *rassistische Diskriminierung* als Äusserung dieser Haltung in Wort oder Tat begriffen. Ob nun die einzelne Tat Ausdruck einer Gesinnung ist oder nicht, ist grundsätzlich für den Straftatbestand irrelevant und wird nur im Rahmen von sogenannten „Gesinnungsmerkmalen“ bei bestimmten Straftatbeständen berücksichtigt.

Diskriminierung wiederum ist gegeben, wenn eine Handlung oder auch die Unterlassung einer Handlung mit dem Ziel geschieht, einer Person die Anerkennung, den Genuss oder die freie Ausübung der Menschenrechte zu erschweren oder zu verweigern. *Diskriminierung* ist in Auslegung der Strafrechtsnorm dann vorhanden, wenn eine Ungleichbehandlung ohne offensichtlichen, sachlichen Grund über die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Ethnie oder Religion

begründet wird, so dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Menschenrechte verwehrt werden.

3.2. Definition des Problems für die Untersuchung

Die Ausrichtung an der Anti-Rassismus Strafnorm war uns bei der Eingrenzung des Problemfeldes behilflich. Sie war plausibel, weil viele der in der Schweiz tätigen staatlich-öffentlichen Einrichtungen ihren Auftrag auf gesetzliche Grundlagen abstützen. Die Unterscheidung zwischen der rassistischen Geisteshaltung und der diskriminierenden Handlung in der Öffentlichkeit führte zur begrifflichen Festlegung auf „*rassistische Diskriminierung*“ für unsere Untersuchung. Aus praktischen Gründen wählten wir auch deshalb den Begriff, weil der alternative Terminus „Rassismus“ historisch und ideologisch stark konnotiert ist und vermutlich im alltagssprachlichen Verständnis als zu eng aufgefasst worden wäre. Wir wären damit das Risiko eines geringeren Rücklaufs eingegangen.

Nebst der Orientierung an der diskriminierenden Handlung war uns das Verhalten der Betroffenen wichtig. Unsere Aufmerksamkeit galt der Frage, an wen sich Betroffene wenden (können), wenn sie rassistische Diskriminierung erleben. Welche Anlaufstellen werden von wem aufgesucht, welche Beratungsformen finden statt und besteht aus Sicht der Anlaufstellen ein zusätzlicher Handlungsbedarf? Das waren die Fragen, die uns besonders interessierten. Erfasst wurden Anlaufstellen, die sich mit Diskriminierungsformen aufgrund des Status (z.B. Ausländerfeindlichkeit), der Religion (z.B. Antisemitismus), des Geschlechts (z.B. Sexismus) sowie der Herkunft und Hautfarbe (z.B. ethnische Diskriminierung) befassen. Nicht ohne Bedauern haben wir bei Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung (z.B. gegenüber Homosexuellen) oder infolge von Behinderungen einen Grenzstrich gezogen. Der Grund lag darin, dass diese Formen der gesellschaftlichen Ausgrenzung selten in Zusammenhang mit rassistisch motivierten Übergriffen stehen. Ebenfalls unberücksichtigt blieb leider auch die Frage, wie die Betroffenen rassistische Diskriminierung und deren Kontext erfahren und wahrnehmen. Es hätte den Rahmen der Untersuchung gesprengt, wenn wir auch diese Fragestellungen bearbeitet hätten. Wir hoffen jedoch, dass eine solche Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden kann.

3.3. Das Feld der Anlaufstellen

Im Hinblick auf eine ausgewogene regionale und kantonale Verteilung der angefragten Stellen in der Schweiz, befragten wir kantonale Verbände; kantonale Vertreter und Vertreterinnen von Departementen, Ämtern und Kommissionen; nationale Dachverbände sowie regionale und überregionale Fachstellen, Dienste und Organisationen. Auf Ebene der Gemeinden berücksichtigten wir schulpsychologische Dienste sowie Schul- und Erziehungsberatungsstellen. Wir nahmen an, dass sie gerade in ländlichen Regionen und kleineren Kantonen mögliche Anlaufstellen für jugendliche Opfer von rassistischer Diskriminierung sein könnten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Kategorien wir gebildet und welche Anlaufstellen wir angeschrieben haben, wo die Adressen bezogen wurden, auf welcher Ebene die Stellen angesiedelt sind, und wieviele der jeweils Angefragten sich an der Umfrage beteiligten.

Tabelle 1: Tabellarische Übersicht über Kategorien, Anlaufstellen, Befragungsniveaus, Adress-Quellen

<i>Kategorie⁴</i>	<i>Anlaufstellen</i>	<i>Befragungsniveau</i>	<i>Adressquellen</i>	<i>Total Befragte</i>	<i>Total Antwortende</i>
NGOs Hilfswerke Kirchen	NGOs Hilfswerke Kirchen	Überregional Dachverbände / Kantone Dachverbände / Kantone	Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) und eigene Recherchen	n = 93	n = 47
Schweizerischer Mieterverband	Rechtsberatungsstellen des Schweizerischen Mieterverbandes	Dachverbände DS / WS /TI/ Kantone / Regionen	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband (MV)	n = 43	n = 17
Gewerkschaften	Anlaufstellen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes	Dachverbände / Kantonale Stellen	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	n = 39	n = 20
Jugenddienste	Hotlines Beratungsstellen für Jugendliche	Dachverbände Kantonale Anlaufstellen	Bundesamt für Justiz (BJ); Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)	n = 14	n = 7
Opferberatungsstellen	Ombudsstellen Opferhilfeberatungsstellen	Kantonal Kantonal	Bundesamt für Justiz (BJ)	n = 49	n = 22
Justiz- / Polizei- / Erziehungsdepartemente	Kontaktpersonen der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) in den Kantonen	Kantonal	Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR)	n = 30	n = 15

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

⁴ Überschneidungen zwischen den einzelnen Kategorien waren unvermeidlich: Ausländer-, Frauen-, Jugend- und Opferhilfeberatungsstellen überschneiden sich ebenso wie Hilfswerke und NGOs. Die Zuordnung wurde daher aufgrund eines primären Tätigkeitsfeldes vorgenommen. Sie ist nicht verbindlich, sondern dient vielmehr einer Gesamtübersicht.

<i>Kategorie</i>	<i>Anlaufstellen</i>	<i>Befragungsniveau</i>	<i>Adressquellen</i>	<i>Total Be-fragte</i>	<i>Total Antwor-tende</i>
Fachstellen für interkulturelle Schulfragen	Kantonale Beauftragte für Interkulturelle Schulfragen	Kantonal	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	n = 31	n = 14
Schulpsychologische Dienste	Schulpsychologische Dienste; Schul- und Erziehungsberatungsstellen	Kantonal / Regional / Gemeinde	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP)	n = 185	n = 81
Sozialämter	Vorsteher und Vorsteherinnen der kantonalen Sozialämter und Sozialdienste	Kantonal	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)	n = 51	n = 18
Anlaufstellen für Ausländer und Ausländerinnen	Ausländerkommissionen Ausländerdienste Ausländerberatungsstellen Ausländervereine	Kantonal / Kantonal / Regional Kantonal / Regional Ausgewählte grössere Gemeinden	Eidg. Ausländerkommission (EKA) Solidarité sans frontières (sosf) Fachstellen für interkulturelle Fragen	n = 140	n = 46
Anlaufstellen für Frauen	Anlaufstellen für Frauen in den Bereichen: Opferberatung, Gewalt oder Mobbing am Arbeitsplatz	Kantonal / Regional / Ausgewählte grössere Gemeinden	Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Solidarité sans frontières (sosf) Bundesamt für Justiz (BJ) Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR)	n = 56	n = 25
Allgemeine Beratungsdienste	Auf Vermittlung und Beratung spezialisierte Stellen	Überregional	s.o.	n = 17	n = 5
Total	Anlaufstellen	Gesamtschweiz		N = 748	N = 317

3.4. Was ergaben die Abklärungen im Schulbereich und im Mietwesen?

Im Vorfeld der Untersuchung führten wir Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern schulischer Institutionen und des Mieterverbandes. Im Umfeld der Schulen scheint ein dringender Bedarf an niederschweligen Angeboten vor Ort zu bestehen. Mit „niederschwellig“ sind möglichst leicht erreichbare Stellen gemeint, die sich nahe am Geschehen bewegen und Betroffenen sowie deren Angehörigen einen unbürokratischen und direkten Zugriff ermöglichen. Das bedeutet, dass die Beratenden an den Schulen selbst tätig sein sollten. Heute werden Vorkommnisse und Konflikte wie die diskriminierende Einstufung von ausländischen im Vergleich zu Schweizer Schulkindern oft innerhalb der Gemeinschaft oder im Dreieck zwischen Schülern, Lehrern und Eltern ausgehandelt. Lösungsstrategien werden ohne Behörden und kantonale Fachstellen erarbeitet, Konflikte innerhalb der Gemeinschaft gelöst. Dieser Entwicklung wird mit der Rekrutierung von Schulleitern, Schulsozialarbeitern oder Mediatoren, die vor Ort vermitteln, schrittweise Rechnung getragen. Argumentiert wurde weiter, dass allfällige Vertreter von Anlaufstellen an Schulen möglichst ausserhalb der Verwaltung gesucht werden sollten, um Unabhängigkeit und Professionalität zu garantieren. Vorstellbar wären etwa Ombudsstellen gegen rassistische Diskriminierung und Gewalt respektive für die Gleichstellung aller Schüler und Schülerinnen.

Für das Umfeld der Mieter und Mieterinnen gilt, dass Betroffene oder Zielgruppen, die riskieren, Opfer von rassistischer Diskriminierung zu werden, vermutlich gar nicht erst an die wenigen existierenden Anlaufstellen gelangen. Da es sich vorwiegend um Angehörige der ausländischen und fremdsprachigen Bevölkerung handelt, fehlen entweder die Informationen oder das nötige Selbstvertrauen, gezielt Rechte wahrzunehmen. Insbesondere in grossen Gemeinden fehlt es an der Sensibilisierung und Beratung dieser Zielgruppen durch unabhängige Stellen. Eine Ausnahme bilden die beiden Pilotprojekte *Wohnkultur* sowie *Chancengleichheit (auch) im Mietrecht*, die seit einigen Jahren in Zürich mit Erfolg durchgeführt werden.

Ähnlich dem Schulbereich, liess die Abklärung auch für das Wohnumfeld vermuten, dass die betreffenden Gemeinschaften zurzeit versuchen, auftauchende Diskriminierungsprobleme selbständig zu lösen, ohne Verwaltungen oder Anlaufstellen in die Lösungsstrategien mit einzubeziehen. Hinzu kommt, dass Beratungsstellen des Mieterverbandes im Allgemeinen davon Abstand nehmen, bei nachbarschaftlichen Konflikten zu intervenieren. Sie sehen die Zuständigkeit für die Problematik vielmehr bei den Behörden. Da rassistische Diskriminierung bei nachbarschaftlichen Konflikten ebenso eine Rolle spielt wie bei der Wohnungsvergabe, besteht gerade in diesem Umfeld ein eindeutiger Handlungsbedarf.

4. Was zeigen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung?

4.1. Gründung und Aufbau der Anlaufstellen

Die Gründungsdaten zu den erfassten Anlaufstellen entsprechen der historischen Entwicklung gemeinnütziger und öffentlicher Einrichtungen in der Schweiz. Staatliche, kirchliche und gewerkschaftliche Stellen blicken auf die längste Geschichte zurück. Psychologische Dienste stammen zum grossen Teil aus den 60er Jahren, Ausländerberatungsstellen aus den 70er Jahren. Organisationen, die auf Frauenanliegen und den Asylbereich spezialisiert sind, nahmen ihre Tätigkeit in den 80er Jahren auf, während Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus sowie im Bereich der Vermittlung zwischen Kulturen mit wenigen Ausnahmen in den 90er Jahren einsetzten. Die Entwicklungsdynamik zeigt in aller Deutlichkeit, dass erst in den 90er Jahren der Nachfrage von Hilfeleistungen für Betroffene organisatorisch entsprochen wurde. Die in der Bevölkerung breit geführte Beitrittsdiskussion zum *Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* kann als auslösender Faktor für diese Entwicklung geltend gemacht werden. Sie führte direkt anschliessend zur Einführung der Anti-Rassismus Strafnorm und zur Gründung der EKR. Vermutlich besteht ebenfalls ein Zusammenhang zwischen der Zunahme an rassistischen Übergriffen seit Mitte der 80er Jahre und einem zunehmenden Angebot für die Opfer.

Die grosse Mehrheit der 132 Stellen in der Schweiz, die heute Hilfeleistungen für Opfer von rassistischer Diskriminierung anbieten, sind keine unilateralen Dienste. Das bedeutet, dass es sich um nicht-spezialisierte Stellen handelt, die Beratungsdienste für Opfer im Rahmen einer breiten Servicepalette anbieten. (Allerdings sind gerade in den 90er Jahren auch Anlaufstellen gegründet worden, die sich auf Fragen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung spezialisiert haben.) Bei den nicht-spezialisierten Stellen lassen sich zwei Kategorien herauskristallisieren. Auf der einen Seite stehen die staatlichen Beratungsstellen, die marginale Hilfeleistungen für Betroffene anbieten. Auf der anderen Seite befinden sich die Non-Profit-Organisationen, die durchschnittlich eine 40 %-Stelle für Betroffene bereitstellen und gelegentlich auf Freiwillige zurückgreifen. Sie verfügen über wenige finanzielle Ressourcen, im Durchschnitt beläuft sich ihr Budget für die Opferberatung auf etwa CHF. 100'000.- pro Organisation und Jahr. Der zu beobachtende *welfare mix* ist mit seinem hohen Anteil an staatlich-öffentlichen Einrichtungen und privaten gemeinnützigen Organisationen, die sich ungefähr das Gleichgewicht halten, typisch für die Schweiz. Der gemeinnützige Bereich ist stark auf staatliche Subventionen angewiesen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Interventionssektor als relativ schwach. Obwohl viele Anlaufstellen die Problematik berücksichtigen, sind sie leider – bis auf wenige Ausnahmen – kaum in der Lage, gewichtige finanzielle und personelle Ressourcen zu mobilisieren und in Hilfeleistungen für Opfer zu investieren. Wir vermuten, dass dies nicht etwa ein Indiz für die stiefmütterliche Behandlung der Problematik ist, sondern vielmehr Ausdruck eines erst im Entstehen begriffenen Sektors – was auch die Daten zur Gründung und Aufnahme der Hilfeleistungen für Opfer belegen würden.

4.2. Wie arbeiten die Anlaufstellen?

Die überwiegende Mehrheit der 132 Anlaufstellen, die spezifische Hilfeleistungen für Betroffene anbieten, arbeitet *kantonal* (48 %). Halb so viele Stellen verfügen über einen *regionalen* Aktionsradius (24 %), 18.4 % arbeiten *lokal*, während lediglich 9.6 % der Stellen *national* angesiedelt sind. Die territoriale Verteilung der Anlaufstellen zeigt, dass ein leichtes proportionales Übergewicht in der Deutschschweiz im Vergleich zur romanischen Schweiz besteht. Die Tatsache, dass Hilfeleistungen in erster Linie kantonal und regional angeboten werden, ist ein Beleg für die beachtliche Intensität des Problems, welches ein ansehnliches Beratungs- und Interventionsangebot nach sich zieht.

Gesamthaft bieten die 132 Anlaufstellen *regelmässig* rund 1000 Dienstleistungen für Betroffene an. Wir wollten von den angesprochenen Stellen nicht nur wissen, welche Tätigkeiten sie *im Einzelnen ausführen* (im Sinne der *Gesamtverteilung*), sondern auch, auf welchem *Aufgabenspektrum ihr Schwerpunkt liegt*. Die Resultate aus der Analyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Tätigkeitsschwerpunkt beinhaltet bei der Mehrzahl, sprich 93 Stellen, *Intervention, Beratung und Vermittlung*. Dies war zu erwarten, weil wir für die Untersuchung in erster Linie Beratungsstellen angefragt hatten. Innerhalb des Aufgabenspektrums sind die Unterschiede jedoch markant. Bürolastige Arbeiten wie *telefonische* oder *face-to-face Beratung* schwingen mit Abstand oben aus. Die Gründe dafür mögen einerseits in der Nachfrage liegen, andererseits darin, dass diese Arbeiten nicht unbedingt ein fachspezifisches und kostenaufwändiges *Know-how* erfordern. Nur wenige Stellen *intervenieren* hingegen aktiv in Fällen der Gewalt, bieten *Vermittlung* oder *Hilfe zur Selbsthilfe an*, *beraten in Rechtsfragen* oder *suchen die Betroffenen direkt auf*. Vielen Anmerkungen der Antwortenden ist denn auch zu entnehmen, dass das Tätigkeitsangebot bei der Rechtsberatung sowie bei der interkulturellen und rechtlichen Vermittlung gravierende Lücken aufweist.

Im Vergleich zur Beratung und Intervention sind es zirka viermal weniger Stellen, nämlich 21, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf der *Prävention und Sensibilisierung* liegt. Die Gesamtverteilung auf die einzelnen Aufgaben ist in diesem Spektrum hingegen ausgewogen: Je rund 55 der antwortenden Stellen *produzieren Informationsmaterial, führen Kampagnen oder Aktionen durch* oder bieten *Erwachsenenbildung* an. Naturgemäss sind diese Aufgaben eng miteinander verknüpft, weshalb vermutlich viele Mehrfachnennungen zu Stande kamen.

Sehr niedrig ist mit sieben Stellen der Anteil solcher, deren Schwerpunkt *Koordinationsaufgaben* beinhaltet. Betrachtet man die Gesamtverteilung in diesem Segment, dann sticht die *Vermittlung von Hilfeleistungen* mit einem hohen Anteil von 94 Anlaufstellen hervor. Hingegen *koordinieren* nur halb so viele Stellen *Massnahmen, führen sie ein* oder *beobachten die Szene respektive die Öffentlichkeit (monitoring)*. Bei der Koordinierung und Einführung von Massnahmen wird denn auch ein Bedarf an Unterstützung angemeldet.

Mit wiederum sieben Stellen ist auch der Anteil jener marginal, deren Schwerpunkt auf *politischem Lobbying* liegt. Gesamthaft gesehen, sind es nur 49 Anlaufstellen, die überhaupt *politisches Lobbying* ausüben – was an einer fehlenden Tradition offensiver Strategien in der Schweiz liegen mag.

Weiter *beraten 25 Stellen Täter und Täterinnen sowie deren Angehörige*, und 17 Anlaufstellen *beschaffen Mittel für antirassistische Massnahmen (Fundraising)*. Auf den ersten Blick überrascht der Anteil an Stellen, welcher in seine Arbeit die Beratung und Betreuung von Tätern integriert.

4.2.1. *Territoriale Verteilung*

Gerade in kleineren Kantonen und Randregionen ist das Angebot oft unzureichend. Koordinationsaufgaben wie die Einführung von Massnahmen oder auch die Beobachtung der Öffentlichkeit (*monitoring*) werden dort selten bis nie angeboten. Dasselbe gilt für politisches Lobbying. Die Lücken im Angebot sind am augenfälligsten in grossen Teilen der Innerschweiz, welche über kein differenziertes Angebot verfügt. In etwas schwächerem Ausmass trifft das auch für die Kantone Freiburg, Wallis und Tessin zu, die nur partiell Tätigkeiten ausüben.

4.2.2. *Wer bietet was an?*

Praktisch die Hälfte des gesamten Angebots wird von NGOs, Hilfswerken und Ausländerdiensten bestritten. Unter ihnen gibt es Pionierorganisationen, die sich als Anlaufstellen für Ausländer und Ausländerinnen, Asylsuchende sowie Migranten oder Migrantinnen einen Namen geschaffen haben und in der Schweiz zivilgesellschaftlich gut verankert sind. Durch ihre Erfahrung und Nähe zu den Betroffenen haben einige dieser Stellen eine komplexe Angebotsstruktur aufgebaut. Im Mittelfeld des Angebots lassen sich die schulpsychologischen Dienste, Opferhilfeberatungsstellen, Gewerkschaften, departementalen Stellen und Anlaufstellen für Frauen ansiedeln. Die meisten von ihnen bieten Beratung und Intervention für Opfer von rassistischer Diskriminierung lediglich partiell an. Eher am Rande decken hingegen die Stellen für interkulturelle Schulfragen, Sozialämter und Mieterverbände das Angebot ab. Das deutet möglicherweise auf einen fehlenden Bekanntheitsgrad dieser Beratungsstellen in der Öffentlichkeit hin. Oder aber es stellt sich die Frage, wie bedeutend rassistische Vorkommnisse an Schulen, unter Jugendlichen oder im Wohnumfeld tatsächlich sind und welchen Stellenwert die angefragten Stellen als Anlaufstellen haben. Es scheint angebracht, diesen Zusammenhängen gelegentlich genauer auf den Grund zu gehen.

4.3. **Wer sucht Beratung?**

Die Angaben zu den Beratungssuchenden erlauben es, einen engen Zusammenhang zwischen rassistischer Diskriminierung und Migration herzustellen. Es sind Migranten und insbesondere Migrantinnen, die sich an Beratungsstellen wenden. Überdurchschnittlich vertreten sind auch ethnische Minderheiten, Flüchtlinge sowie Asylsuchende, aus deren Umfeld monatlich Anfragen an die Beratungsstellen gerichtet werden. Dieser Zusammenhang ist für die Schweiz nicht neu, zumal in den Statistiken zu rassistischen Übergriffen Migranten und Migrantinnen klar als Hauptbetroffene aufgeführt sind. Aufschlussreich bei unserer Analyse der Klientinnen und Klienten war hingegen, dass speziell Frauen ein wichtiges Segment der Beratungssuchenden darstellen, wobei sie sich nicht nur an Frauenberatungsstellen, sondern auch an Ausländerdienste, Gewerkschaften, Hilfswerke oder NGOs wenden.

Entsprechend ihrem Profil sind Ausländerdienste, NGOs und Hilfswerke am stärksten in die Beratungstätigkeit involviert. Dabei bleibt anzumerken, dass auch schulpyschologische Dienste, Frauenberatungsstellen, Gewerkschaften und einige Opferhilfestellen oft kontaktiert werden.

4.4. Zusammenarbeit zwischen den Anlaufstellen

Bei praktisch der Hälfte aller Anlaufstellen besteht nur mit einem einzigen Partner eine enge und regelmässige Zusammenarbeit im Bereich von rassistischer Diskriminierung. Ein Viertel der antwortenden Stellen arbeitet ganz allein, während lediglich ein weiteres Viertel mehr als einen Partner nennt, und somit als gut vernetzt gelten kann. Die meistzitierte Partnerorganisation ist die EKR. Oft erwähnt werden auch folgende Organisationen: *Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa (FIZ)* in Zürich, die *Association romande contre le racisme (ACOR)* in Lausanne, die *Fachstelle für interkulturelle Fragen (FiF)* in Zürich sowie das *Forum gegen Rassismus* in Bern.

Die Vernetzung findet überwiegend regional und lokal statt. Auf kantonaler Ebene zählen *Opferhilfeberatungsstellen* und *Ombudsstellen* zu den meistkontaktierten Partnern. Die engen Kontakte bestehen mehrheitlich zwischen Stellen aus demselben Umfeld – entlang ihres Status als staatlich-öffentliche oder privat-gemeinnützige Einrichtung. Eine nennenswerte Ausnahme bilden kantonale Opferhilfeberatungsstellen, die auch statusübergreifend arbeiten. Entsprechend zählen nicht nur öffentliche Einrichtungen wie Sozialämter und Erziehungsdepartemente, sondern auch auf Ausländer- und Migrationsfragen spezialisierte NGOs zu den engen Partnern der Opferhilfestellen. Das lässt wiederum Rückschlüsse auf eine gute zivilgesellschaftliche Verankerung der NGOs und Hilfswerke im Ausländerbereich zu. Die Tatsache, dass bei den *NGOs und Hilfswerken* über Kantons- und Sprachgrenzen hinweg die engste Zusammenarbeit mit Partnern der gleichen Kategorie besteht, deutet zudem auf deren gute Vernetzung hin. Mehrfach genannt werden in der Westschweiz neben ACOR die *Association Appartenances* sowie das *Centre social protestant* in Genf und Lausanne. Bei den Partnern in der Deutschschweiz findet der Menschenrechtsverein *augen auf*, das *Forum gegen Rassismus*, *Solidarité sans frontières (sosf)* oder *CARITAS* wiederholt Erwähnung. Weitere Partner der NGOs und Hilfswerke sind ausser der EKR auch Schulen, freischaffende Rechtsanwälte und -anwältinnen sowie kantonale Erziehungsdepartemente.

Trotz dieser Ausnahmen besteht übereinstimmend eine grosse Schwäche bei der Vernetzung. Viele Anlaufstellen sind schlecht oder gar nicht vernetzt, so dass sich ein für die Schweiz typisches heterogenes Bild der Zusammenarbeit ergibt. Die EKR füllt diese Lücke partiell, da sie vor allem in der Deutschschweiz von lokalen Stellen als wichtigster Ansprechpartner erachtet wird. In der Westschweiz hingegen spielen Opferhilfeberatungsstellen eine zentrale Rolle als kantonale Anlaufstelle.

4.5. Benötigen die Anlaufstellen externe Unterstützung?

Die Mehrzahl, sprich 92 Stellen, nimmt nicht nur Unterstützung von aussen in Anspruch, sondern fordert zusätzliche Hilfeleistungen im Beratungs- und Interventionsbereich. Mehrheitlich fehlt es an finanziellen oder personellen Ressourcen, um den Eigenbedarf abzude-

cken, und um die komplexe und konfuse Konfliktsituation im Umfeld von rassistischer Diskriminierung bewältigen zu können. Dies, zumal die Lösung von Konflikten sowohl Einzelfallarbeit als auch die Arbeit im Gemeinwesen bedingt. Des Weiteren mangelt es im Umfeld der Anlaufstellen an kompetenten Partnern, an welche Anfragen und Fälle weitergeleitet werden könnten (*Triage*). Das bedeutet, dass sowohl *organisationsintern als auch –extern ein Unterstützungsbedarf angemeldet wird*. Dieser betrifft in der Hauptsache das fehlende *Know-how* und fachliche Kompetenzen in Rechtsfragen. Viele Stellen sind nicht autonom genug, um ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsberatung und der rechtlichen Vermittlung zufriedenstellend nachgehen zu können. Das Weiterleiten von Einzelfällen wird zusätzlich dadurch erschwert, dass entweder keine Kenntnisse vom Angebot in der Region bestehen. Oder aber, was viel öfter der Fall ist, es fehlen die nötigen Fachpersonen. Der Abklärungsbedarf betrifft spezifisch die Gewaltintervention, den Aufenthaltsstatus von Asylsuchenden sowie die zunehmenden Diskriminierungsformen am Arbeitsplatz (einschliesslich Mobbing), bei der Wohnungssuche oder am Wohnort. Rechtsberatung und Vermittlung bedingen häufig Dolmetscher- und Übersetzerdienste, an denen es laut vieler Anlaufstellen ebenfalls mangelt.

Spezifisch betrachtet, fehlt es den Kontaktpersonen der EKR in den *Justiz-, Polizei- und Erziehungsdepartementen* ebenfalls an geeigneten Vermittlern und Vermittlerinnen bei rechtlichen Abklärungen. Zusätzlich wird in Fragen der Vorgehensweise gezieltes *Know-how* gewünscht. Auch greifen die bestehenden Strukturen der kantonalen Stellen zu kurz, wenn es um die Koordinierung, Einführung und Konzipierung von Massnahmen gegen rassistische Diskriminierung geht. Hier wird ein Zusatzbedarf geäussert.

Den *schulpsychologischen Diensten und Erziehungsberatungsstellen* mangelt es an Zusatzunterstützung durch Vermittler zwischen den Kulturen (interkulturelle Vermittlung), wenn es um Fragen der Integration geht.

NGOs und Hilfswerke wiederum melden insbesondere einen Unterstützungsbedarf beim Aufbau von Selbsthilfeorganisationen (*capacity and institution building*), beim Umgang mit Medien und Behörden sowie bei der Supervision an.

4.6. Wie können Angebot und Vernetzung verbessert werden?

Mit Blick auf die Zukunft wollten wir von den Befragten wissen, wie das Angebot verbessert werden kann, und was sie von der Idee eines gesamtschweizerischen Netzwerks gegen rassistische Diskriminierung halten. Die Frage, die offen gestellt war, stiess auf grosses Interesse, was die achtzig Rückantworten belegten. Deren Schwerpunkte lagen bei dem Wunsch nach Bekanntmachung des bestehenden Angebots in der Schweiz – wie sie das bald publizierte Adressverzeichnis beabsichtigt. Des Weiteren wurde eine *regionale* und *nationale* Vernetzung bestehender Anlaufstellen gewünscht. Wir möchten in Kürze die Perspektiven der einzelnen Gruppen widerspiegeln.

4.6.1. Ausländerberatungsstellen

Die Ausländerberatungsstellen konstatieren in drei wichtigen Punkten einen Handlungsbedarf: Erstens müsste das Problem der Zuständigkeit bei Vorfällen von rassistischer Diskriminierung auf kantonaler Ebene geklärt werden. Zweitens wird auf die Notwendigkeit zur

Prävention und gezielten Sensibilisierung der Öffentlichkeit hingewiesen. Drittens sollte bei der Einrichtung eines Netzwerks auf bestehende Stellen zurückgegriffen werden, ohne eigens neue Stellen zu schaffen.

Das Problem der unklaren *und* mangelhaften kantonalen Zuständigkeit für Opfer hängt damit zusammen, dass kantonale Koordinationsstellen für Ausländerfragen und Integration gemäss eigener Darstellung eine etwas andere Ausrichtung haben als ausgewiesene Fachstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung. Dies lässt insofern aufhorchen, als die Problematik rassistischer Diskriminierung kantonal vielfach an die Integrationsstellen für Ausländer und Ausländerinnen delegiert wird. Aktuelles Beispiel dafür sind die Pläne zum Aufbau dreier kantonalen Fachstellen zur Integration von Ausländern und gegen Rassismus in den Kantonen Tessin, Jura und Freiburg. Die bestehenden kantonalen Stellen sind mit der Komplexität der Problematik und ihrer knapp bemessenen Zeit oft überfordert. *Sie konstatieren einerseits ein Zuständigkeitsproblem, andererseits ein mangelhaftes Beratungsangebot auf kantonalen Ebene.* In den Kantonen Luzern, Schwyz und Waadt wird vorgeschlagen, dass kantonale und kommunale Anlaufstellen behelfsmässig zusammenarbeiten.

Der zweite Punkt der Prävention und Sensibilisierung visiert in erster Linie die Zielgruppe der Schüler, Schülerinnen und deren Eltern an: Notwendig sind möglichst präzise und aktuelle Informationen, die Schüler und deren Eltern über die Problematik der rassistischen Diskriminierung in der Schweiz aufklären sollten. Verstärkt werden müsste laut der *Association Appartenances* in Lausanne auch die Präventionsarbeit an den Schulen selbst.

Der dritte Aspekt betrifft die Gestaltung eines angehenden Netzwerks: Dieses sollte sich möglichst aus bestehenden Anlaufstellen zusammensetzen, die sich jedoch in Form von Informationen und Weiterbildung ständig à jour halten müssten, was die aktuelle Entwicklung in der Schweiz anbetrifft.

4.6.2. *Frauenberatungsstellen*

Für die Frauenberatungsstellen steht die Sensibilisierung für die Problematik rassistischer Diskriminierung nicht nur an Schulen, sondern auch am Arbeitsplatz und in den Medien im Vordergrund künftiger Massnahmen. Um diese Aufgabe selbst wahrnehmen zu können, benötigen die Stellen zusätzliches Informationsmaterial. Gefordert werden seitens der Frauenberatungsstellen zudem baldige Massnahmen gegen strukturellen Rassismus auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie in öffentlichen Ämtern.

4.6.3. *Justiz-, Polizei- und Erziehungsdepartemente sowie Opferhilfestellen*

Die Kontaktpersonen der EKR in den *Justiz-, Polizei- und Erziehungsdepartementen* legen grossen Wert auf den Ausbau und die bessere Vernetzung bestehender Beratungsstellen für Jugendliche und Familien. Vor dem Hintergrund eines Unterstützungsbedarfs bei der Koordinierung und Einführung von Massnahmen sind kantonale Anlaufstellen in der Deutschschweiz an einer guten überregionalen Vernetzung interessiert, welche die Möglichkeit zur Zusammenarbeit und zum Wissensaustausch bietet. Als Partner werden Stellen vorgeschlagen, die nicht dem Staat angegliedert sind, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften für Integrationsfragen oder freischaffende Anwälte und Anwältinnen, die im Mandat arbeiten.

Bemerkenswert ist, dass die Kontaktpersonen der EKR in den *Justiz-, Polizei- und Erziehungsdepartementen der Westschweiz* die Zuständigkeit der Problematik bei den Opferhilfestellen ansiedeln (*Centres de Consultation d'aide aux victimes d'infractions (LAVI)*). Im Kanton Wallis gibt es beispielsweise drei Opferhilfestellen – je eine im Ober-, Zentral- und Unterwallis –, welche als offizielle Anlaufstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung fungieren. So verfügen alle drei Stellen, die durch ein Zentralsekretariat kantonale koordiniert werden, seit Anfang 2001 über je eine separate Einrichtung für Opfer von rassistischer Diskriminierung. Einige der Opferhilfestellen in der Westschweiz stehen gemäss eigenen Angaben nicht nur den Opfern, sondern auch Tätern und Täterinnen offen. Sowohl die Opferhilfestellen der Deutschschweiz als auch der Westschweiz weisen allerdings darauf hin, mit Anfragen bisher selten bis nie konfrontiert worden zu sein (die Einrichtungen im Wallis sind noch zu neu und im öffentlichen Bewusstsein zu wenig verankert, um über genügend Erfahrungswerte zu verfügen). Im Hinblick auf angehende Anfragen wünschen sich einzelne Stellen detailliertere juristische Informationen zur Anwendung ihres Mandats in Bezug auf die Problematik rassistischer Diskriminierung oder bitten um die Schulung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Im wesentlichen Unterschied zur *Westschweiz*, wo Opferhilfestellen in der kantonalen Administration ihren festen Platz einnehmen, mit der Thematik vertraut sind und Bereitschaft zur Übernahme von Fällen signalisieren, sind Opferhilfestellen in der *Deutschschweiz* eher theoretisch an der Problematik interessiert und scheinen weiter davon entfernt zu sein, mit anderen Anlaufstellen konkret zu kooperieren.

Möglicherweise fällt nebst den sprachgeografischen Unterschieden auch die Grösse der Kantone ins Gewicht. In kleineren Kantonen ist das Angebot an kantonalen Anlaufstellen weniger ausdifferenziert als in grossen, weshalb dort auf traditionelle offizielle Stellen wie die Opferhilfestellen ausgewichen wird. So kennt beispielsweise der Kanton Uri keine spezifische Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von rassistischer Diskriminierung. Dort wird auf die Opferhilfeberatungsstelle in Goldau verwiesen. Im grösseren und ressourcenstärkeren Kanton Baselstadt hingegen gibt es einen Migrationsdelegierten im Polizeidepartement, der offiziell bei rassistischen Vorkommnissen interveniert.

4.6.4. *Ombudsstellen*

Bei den städtischen und kantonalen Ombudsstellen der Deutsch- und Westschweiz ergibt sich insofern ein ähnliches Bild wie bei den Opferhilfestellen, als sie mit Vorfällen bisher äusserst selten konfrontiert worden sind. Da es die meisten Stellen noch nicht lange gibt, ist dies nicht weiter erstaunlich. Einige der Stellen können sich aber durchaus vorstellen, rassistische Diskriminierung (zum Beispiel innerhalb der Stadtverwaltung) in Zukunft vermehrt in ihren Aufgabenbereich zu integrieren und an einem gesamtschweizerischen Netzwerk teilzunehmen. Die *Ombudsstelle der Stadt Bern* schlägt konkret vor, landesweit auf lokaler und regionaler Ebene Ombudsstellen zu schaffen, die nicht nur Opfern rassistischer Diskriminierung als Anlaufstelle dienen, sondern einen weiteren Klientenkreis abdecken. Diese Option deckt sich mit den obengenannten Vorschlägen zu allfälligen Massnahmen im Schulbereich.

4.6.5. *NGOs und Hilfswerke*

Die NGOs und Hilfswerke machen im Hinblick auf ein Netzwerk konkrete Verbesserungsvorschläge zur Struktur künftiger Anlaufstellen. Übereinstimmend wünschen sie sich ein

aufsuchendes und *niederschwelliges* Beratungs- und Interventionsangebot. Damit soll den *alltäglichen Formen von rassistischer Diskriminierung* bei der Suche nach Lehrstellen, an Schulen, am Arbeitsplatz, bei Polizeiübergriffen oder bei der Wohnungssuche vermehrt Rechnung getragen werden. Das Angebot müsste mit Rücksicht auf die Angehörigen von Zielgruppen *aktiv kommuniziert* werden und leicht erreichbar sein. Betroffene müssen wissen, dass es Anlaufstellen gibt! Auf nationaler Ebene wird ein kostenloser und effizienter Telefondienst vorgeschlagen, welcher juristische Beratung, Vermittlung und psychologische Unterstützung für Opfer zur Verfügung stellt. In eigener Regie bietet dies ACOR bereits an. Seit 1995 verfügt die Organisation über eine nationale *Hotline* für Rassismusbetroffene. Diese steht nicht nur Opfern, sondern auch Tätern und Täterinnen von rassistischen Übergriffen unter garantierter Anonymität offen. Es wird die Möglichkeit zum Ausgleich zwischen Opfern und Tätern respektive den Vertretern der verantwortlichen Stellen angeboten, falls sich beide Seiten dazu bereit erklären. Die Erfahrung mit Opfern zeigt immer wieder, dass nebst einer angemessenen Entschädigung eine direkte Begegnung mit dem Täter oder der Täterin sehr viel zur Bewältigung des erlittenen Unrechts beitragen kann. Umso wichtiger werden die Versuche gewertet, zwischen Opfern und Tätern einen Ausgleich zu suchen. Einmal mehr spielt die interkulturelle und rechtliche Vermittlung bei dieser Aufgabe eine wichtige Rolle.

Allein aus Gründen der Glaubwürdigkeit und um den *Anliegen der Betroffenen* gerecht zu werden, sollten Angehörige von Zielgruppen in einem Netzwerk für Beratungssuchende mitwirken. Für von Diskriminierung betroffene Personen ist es wichtig, dass sie Anlaufstellen aufsuchen können, die mit ihresgleichen besetzt sind. Sie haben den Eindruck, dass Zugehörige ein besseres Verständnis für ihre Situation aufbringen. Für den Fall, dass in diesen Gruppen ungenügende Kompetenzen vorhanden sind, lohnen sich Investitionen in ihre Ausbildung, Sensibilisierung und gezielte Unterstützung (sog. *capacity building* und *empowerment*). Mehrfach wird dazu geraten, dabei auf erfahrene Organisationen wie ACOR zurückzugreifen, von deren Kompetenzen zu profitieren und sie in ihrer Koordinationsarbeit zu unterstützen, anstatt neue Stellen einzurichten.

Besonders im Umfeld des *institutionellen Rassismus* besteht nach Ansicht von mehreren NGOs und Hilfswerken ein Handlungsbedarf. So verzeichnet sowohl die *Interessengemeinschaft für Asylsuchende IGA Solothurn / SOS Racisme* als auch die *Flüchtlingskoordination der Schweizer Sektion von Amnesty International (AI)* eine beunruhigende Zunahme von diskriminierenden (Zwangs-)Massnahmen und Beschlüssen gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen durch Behörden. Das zeigte sich bei beiden Anlaufstellen in der deutlichen Zunahme von Anfragen seitens behördlich diskriminierter Personen im Verlauf der vergangenen Monate. Die *fehlende kostenlose Rechtshilfe* stellt vor allem für diskriminierte Flüchtlinge und Asylsuchende ein Problem dar. Gefordert wird daher ein Angebot an *kostenloser, kompetenter und unabhängiger Rechtshilfe*. Unabhängige Instanzen, wie zum Beispiel Ombudsstellen gegen rassistische Diskriminierung auf kantonaler oder nationaler Ebene, könnten dem institutionellen Rassismus in Zukunft die Stirn bieten. Vereinzelt existieren diese Stellen bereits: Sowohl die *Ombudsstelle der Stadt Bern* als auch das *Bureau cantonal de médiation administrative* des Kantons Waadt stehen bei Diskriminierungsfällen zur Verfügung – allerdings nur bei solchen innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Gemäss ihren Angaben sind beide Stellen bisher praktisch nie mit Vorfällen konfrontiert worden. Das bedeutet entweder, dass ihr Bekanntheitsgrad bei den Zielgruppen unzureichend ist, oder aber, dass Vorfälle von institutionellem Rassismus weniger die öffentliche Verwaltung betreffen. Vielmehr könnten

diskriminierende (Zwangs-)Massnahmen primär in Grauzonen stattfinden, wie beispielsweise bei Personenkontrollen, bei der Zuteilung von Wohnungen an Asylsuchende oder während Ausschaffungen. Diesen Grauzonen wurde offensichtlich bisher zu wenig Beachtung geschenkt.

4.6.6. *Sozialämter und schulpsychologische Dienste*

Sozialämter und schulpsychologische Dienste in den ländlichen Regionen und kleineren Kantonen der Deutschschweiz bestehen nicht nur auf einer verbesserten regionalen Vernetzung, sondern auch auf der *Schaffung neuer Anlaufstellen für Opfer*. Sie bilden damit die grosse Ausnahme, was die Forderung nach der Einrichtung neuer Stellen anbelangt. Der Ruf nach regionalen Fachstellen kommt explizit aus der Zentralschweiz: Dort sind kleinere Kantone überfordert, eine professionelle Infrastruktur einzurichten. Diese müsste entweder mit Hilfe des Bundes aufgebaut oder zusammen mit anderen Kantonen in Angriff genommen werden. Denkbar wäre zum Beispiel in einem ersten Schritt eine zentrale überregionale Anlaufstelle für Opfer von rassistischer Diskriminierung für die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz und Zug. Aus Sicht der schulpsychologischen Dienste besteht auch im Kanton Luzern ein Mangel im Angebot. Im Kanton Graubünden scheinen Kenntnisse davon ganz zu fehlen – eine Lücke, die baldmöglichst behoben werden sollte.

Nebst den schulpsychologischen Diensten und Sozialämtern sind sich praktisch auch alle anderen Antwortenden darin einig, dass der Prävention gegen Rassismus an Schulen respektive bei der Arbeit mit Jugendlichen und Familien in Zukunft grössere Bedeutung zukommen sollte. Diese Einschätzung bestätigen ebenfalls die neusten Resultate der Studie „*Ausstiegshilfen für Extremistinnen und Extremisten auf der Rechten – Möglichkeiten und Potentiale für die Schweiz*“ (D’Amato und Gerber 2002).⁵ Mit Blick auf Ausstiegserfahrungen im europäischen Ausland sowie unter Einbezug von Expertenwissen aus der Schweiz, diskutieren die Autoren Modelle, welche besonders rechtsextremen Jugendlichen den Ausstieg aus der Szene in der Schweiz ermöglichen könnten. Beide Autoren kommen zum Schluss, dass die Stärkung der Zivilgesellschaft nur gewährleistet ist, wenn ein gesellschaftliches Bewusstsein gegen Rechtsextremismus geschaffen wird. Dieses Bewusstsein sollte in konzertierte und basisnahe Aktionen verschiedener Akteure münden. Empfohlen wird eine Präventionsarbeit, die eine aktive Intervention nicht nur an Schulen, sondern auch im Freizeit- und Arbeitsbereich von Jugendlichen voraussetzt. Eine mobile Jugendarbeit, die sich mit lokalen Gegebenheiten auskennt, könnte dafür Lösungsansätze bieten. Zudem wäre es äusserst wichtig, wenn das Internet für eine aufsuchende Arbeit mit Jugendlichen ausgebaut und genutzt würde. Um diese anspruchsvolle Arbeit realisieren zu können, wird allerdings eine weitgehend noch inexistenten professionelle Ausbildung und ein kontinuierliches *Coaching* durch erfahrene Betreuer gefordert.

⁵ Bei der Studie handelt es sich um einen Schlussbericht zu Händen der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Rechtsextremismus. Der Bericht wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2002 unter dem obengenannten Titel publiziert.

Diese Empfehlungen, welche die Arbeit mit rechtsextremen Jugendlichen anvisieren, lassen sich durchaus verallgemeinern und für Präventionsmassnahmen gegen rassistische Diskriminierung nutzen.

4.7. Empfehlungen zur Einrichtung eines landesweiten Netzwerks gegen Rassismus

4.7.1. Nationale Vernetzung

Einstimmig fordern Vertreter aller Kategorien eine Vernetzung von Anlaufstellen auf nationaler Ebene. Exemplarisch für viele Anmerkungen liest sich die Stellungnahme der *Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme (LICRA)* in Genf: „Die Bildung eines nationalen Netzwerks gegen rassistische Diskriminierung ist absolut prioritär. Gegenwärtig werden zwar viele verschiedene Anstrengungen unternommen, aber es fehlt ein „Lotse“, welcher die Lage überblickt und die Tätigkeiten der Organisationen im Kampf gegen rassistische Diskriminierung koordiniert.“ (Übersetzung d.V.)

Gerade auch *nicht-spezialisierte Anlaufstellen* im Umfeld von Gewerkschaften, Mieterverbänden, Medien oder Dachverbänden betonen die Wichtigkeit der nationalen Vernetzung. Einerseits, weil sie weitgehend isoliert arbeiten und eine Vernetzung zu Weiterleitungszwecken gerne nutzen möchten. Andererseits, weil sie besonders die Vernetzung *unterschiedlicher* Vertreter für entscheidend halten. Im Rahmen der Studie konnten wir nur ansatzweise erfassen, was die Stellen im Einzelnen unter „Vernetzung“ verstehen: Die Vorstellungen reichen vom regelmässigen und gegenseitigen Informationsaustausch über Triagemöglichkeiten bis hin zu engeren Partnerschaften. Die provisorische Zustimmung zur Teilnahme an einem künftigen Netzwerk fiel denn auch sehr positiv aus. Praktisch die Hälfte aller Antwortenden, nämlich 154 Stellen, kann sich vorstellen, an einem Netzwerk gegen rassistische Diskriminierung in der Schweiz beteiligt zu sein.

4.7.2. Regionale Vernetzung

Die *regionale* Ausrichtung eines angehenden Netzwerks wird besonders von den schulpsychologischen Diensten und Sozialämtern gewünscht. Das deutet auf eine gewisse Konzentration von Vorfällen rassistischer Diskriminierung im Umfeld von Schülern und Jugendlichen hin. Wenn immer möglich, soll auf existierende Anlaufstellen zurückgegriffen werden, wobei in der Zentralschweiz die Schaffung neuer regionaler Anlaufstellen für Betroffene gefordert wird.

Auch Vertreter anderer Gruppen raten zur regionalen Zusammenarbeit – allenfalls in Form neuer Koordinationsstellen. Deren Aufgabe bestünde laut Frauenberatungsstellen sowie Stellen in der Westschweiz und im Tessin vor allem in der Sensibilisierung, Aufklärung und Information einer breiten Öffentlichkeit sowie in Koordinationstätigkeiten. Ohne die Spezialisierung auf die Spitze zu treiben, soll auf das Fachwissen existierender Anlaufstellen rekurriert werden, wenn es darum geht, künftige Netzwerkteilnehmer auszubilden. Im gleichen Zug sollte die Pionierarbeit unterstützt werden, welche einige der *spezialisierten* Anlaufstellen in den letzten Jahren geleistet haben. Gewünscht wird eine Verteilung der Ressourcen, welche

die „stille Aufbauarbeit“ dieser Stellen honoriert und deren Weiterführung finanziell ermöglicht.

In der genannten Studie zu „Ausstiegshilfen für Extremistinnen und Extremisten auf der Rechten – Möglichkeiten und Potentiale für die Schweiz“ wird von Experten und Expertinnen die Einrichtung von sogenannten „regionalen Kompetenzzentren“ empfohlen. Diese könnten Jugendlichen in der Schweiz in Zukunft den Ausstieg aus der rechtsextremen Szene erleichtern. Sie würden die Interventionen in den Gemeinden in die Hand nehmen und wären untereinander durch eine Plattform vernetzt. Eine ähnliche Struktur mit regionalen basisnahen Fachstellen, die sich in einer Plattform miteinander kurzschliessen, wäre im Sinne der Vernetzung durchaus auch im Umfeld von rassistischer Diskriminierung denkbar. Aufgabe der regionalen Kompetenzzentren wäre es ausserdem, eine Kommunikations- und Koordinationsstruktur zu gewährleisten, welche die Kompetenzen und Ressourcen der regionalen und kantonalen Vertreter miteinander verknüpfen würde.

4.7.3. *Ein künftiges Observatorium gegen Rassismus*

Die Organisation ACOR plant, in naher Zukunft ein eigenes *Observatorium gegen Rassismus* einzurichten. Mit diesem Vorhaben verfolgt ACOR das Ziel, ihre seit 1995 gesammelten Erfahrungen und Vorfälle systematisch zu dokumentieren und in einer ständigen Einrichtung in Form eines Observatoriums öffentlich zugänglich zu machen. Ein Observatorium würde es gemäss Darstellung von ACOR erlauben, Ursachenforschung im Umfeld von rassistischer Diskriminierung zu betreiben, Lösungsvorschläge in Einzelfällen anzubieten (Intervention) sowie Gesamtstrategien zu entwickeln (Prävention). Darauf aufbauend, könnten sowohl Weiterbildungsangebote geschaffen als auch Empfehlungen an einzelne Anlaufstellen abgegeben werden. Aufgrund der langjährigen Erfahrung als spezialisierte Anlaufstelle in der Westschweiz verfügt ACOR bereits über umfassende Informationen im Bereich Rassismus, welche in einer Dokumentationsstelle öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

Dieses Modell könnte sowohl auf überregionaler als auch auf nationaler Ebene Pate stehen. Während einem Observatorium primär die Aufgabe zukäme, Entwicklungen zu überwachen, Strategien zu entwickeln, ein Archiv anzulegen sowie Dokumentations- und Schulungsunterlagen anzufertigen, haben die Antwortenden immer wieder auf das Bedürfnis nach Austausch und kompetenter Beratung von Fachstellen hingewiesen. Dem wäre allenfalls mit *Coaching*- und Weiterbildungsangeboten für Anlaufstellen geholfen. Auf nationaler Ebene könnte ein Netzwerk gegen rassistische Diskriminierung nämlich als Plattform für Fachleute dienen, die regionale und kantonale Stellen koordinieren. Analog zu den regionalen Kompetenzzentren, die eher eine operative Funktion wahrnehmen, lägen strategische Planung und Information bei einem überregionalen oder allenfalls nationalen Kompetenzzentrum.

Was die *inhaltlichen Vorgaben* eines Netzwerks anbelangt, so ist ein Massnahmenpaket gegen Formen des (strukturellen) Rassismus sowohl auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt respektive in deren Umfeld als auch bei Behörden und an Schulen besonders wichtig. Zunächst müssten jedoch sowohl die Zielgruppen als auch die breite Öffentlichkeit für die Themen sensibilisiert werden. Gerade auf den weitgehend unbeachteten Gebieten der rassistischen Diskriminierung im Wohn- und Arbeitsumfeld muss sich ein Netzwerk erst einen Namen bei den Betroffenen verschaffen und diese über ihre Rechte und Pflichten aufklären. Allenfalls könnte das Modell INTERNETZ, welches seit einigen Jahren in Basel eine erfolgrei-

che Vernetzung zwischen Institutionen in den Bereichen Gesundheit / Soziales und der Migrationsbevölkerung herstellt, brauchbare Impulse liefern.

Ein weiterer Schritt in Richtung Vernetzung bestünde in der *Einrichtung von Dokumentationsstellen*: Diese könnten Listen mit Vorfällen zur Verfügung stellen oder einen regelmässigen Pressespiegel anbieten und auf Internet einsehbar machen. Eine jährliche Chronologie mit rassistischen Vorfällen in der Schweiz sowie deren Einschätzung erstellt die *Stiftung Gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA)* in Zusammenarbeit mit der *Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz (GMS)*. Die Chronologie kann auf Internet unter (<http://www.gra.ch/chron/buch.html>) eingesehen werden. Eine Literaturliste zum Thema „Rassismus und Ausländerfragen“ könnte ebenso Bestandteil der Dokumentation sein, wie die Herausgabe von Schulungsmaterial für Jugendliche und Betroffene. Die Auffassungen darüber, auf welcher Ebene die Stellen eingerichtet werden sollten, variieren stark: Sie reichen von der Dokumentation im Rahmen der aufsuchenden Arbeit, welche die Problematik der rassistischen Diskriminierung in einen aktuellen Kontext einbettet, über die Einrichtung von kantonalen oder regionalen Stellen bis hin zu einer gesamtschweizerischen nationalen Dokumentationsstelle.

4.7.4. Wer wäre in einem Netzwerk vertreten?

Das Spektrum der Stellen in einem Netzwerk sollte möglichst breit sein. Das bedeutet, dass neben den spezialisierten Anlaufstellen *alle* Kategorien vertreten sein müssten. Neben der EKR und der *Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)* wären als nationale Partner die Dachverbände wie zum Beispiel die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)*, die *Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)* oder die *Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP)* gefragt. Sie würden mit ihren Fach- und Koordinationskompetenzen einen bedeutenden Beitrag zur Vernetzung von Anlaufstellen und zur strategischen Ausrichtung des Netzwerks leisten. Komplementär zu den nationalen wären vereinzelt auch kantonale Dachverbände wichtige Partner in einem Netzwerk. Auf Seiten der Zielgruppen müssten Angehörige sowie allenfalls Betroffene selbst bereits in die Aufbauphase miteinbezogen werden. Durchaus zu überlegen wäre weiter, Stellen zu berücksichtigen, welche Erfahrungen im Umgang mit Tätern und Täterinnen besitzen. Synergien mit allenfalls geplanten Ausstiegshilfen für rechtsextreme Jugendliche sollten bei der Planungsphase eines Netzwerks diskutiert und gegebenenfalls genutzt werden.

5. Zusammenfassung

Die Untersuchung zu Angebot und Nachfrage von Beratungsstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung in der Schweiz zeigt, dass ein grosser Handlungsbedarf bei der *Ausbildung und Vernetzung von Anlaufstellen* besteht. Dies belegen sowohl die Gespräche im Vorfeld als auch die Resultate der schriftlichen Befragung von 748 Anlaufstellen in der Schweiz. Die Auswertung der 317 Rückantworten auf die Umfrage zeigt, dass ein Beratungsangebot landesweit vorhanden ist. So bieten 132 Stellen Dienstleistungen für Opfer rassistischer Diskriminierung an. Das Angebot zeichnet sich aus durch eine für die Schweiz typische

Vielfalt und Komplexität. Sowohl Zugang als auch Qualität des vorhandenen Angebotes sollten aber eindeutig verbessert werden. Viele Stellen stehen erst am Anfang ihrer Entwicklung und verlangen in wichtigen spezifischen Bereichen wie der *individuellen Rechtsberatung* oder der *rechtlichen Vermittlung* nach einer Vertiefung und Professionalisierung. Territorial gesehen, weist das Angebot mehr Lücken in der Innerschweiz und in den Randregionen auf, wo die Einrichtung neuer Stellen gefordert wird. Hingegen verfügen städtische Einzugsgebiete über ein breites Spektrum, so dass die dort angesiedelten Stellen vor allem Schwächen bei der Vernetzung sowie bei den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen konstatieren. Die wichtigste Klientengruppe sind Migranten – und besonders Migrantinnen.

5.1. Die Empfehlungen in Kürze

- Mittelfristig sollte eine verbesserte Vernetzung darauf abzielen, *ein Netzwerk von Anlaufstellen auf regionaler und nationaler Ebene* zu schaffen, welches möglichst effizient sein Angebot koordiniert. Erste Grundlage dafür wäre eine *regelmässig zu erneuernde Adresskartei*, auf die Betroffene, Zielgruppen, Anlaufstellen und die breite Öffentlichkeit bei Bedarf zurückgreifen könnten.
- Ein zukünftiges Netzwerk von Anlaufstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung sollte auf vorhandene Vertreter *aller* Kategorien zurückgreifen. Diese müssten insbesondere auf den Gebieten der *Vermittlung, Rechtsberatung* und *Fallintervention* über ein profundes Wissen und verstärkte finanzielle und personelle Ressourcen verfügen.
- Die Studie zeigt einen Handlungsbedarf bei *strukturellen* und *institutionellen Formen rassistischer Diskriminierung* (am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche oder an Schulen). Diese Umfelder sollten in einem Netzwerk gut abgedeckt werden.
- *Ombudsstellen* und *Opferhilfestellen* wären wichtige Vertreter in einem Netzwerk. Die Gründe dafür liegen in deren Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und in ihrem Auftrag, den viele der Stellen gemäss eigenen Angaben gerne in ein Netzwerk einbrächten.
- Die Einrichtung von *niederschweligen Angeboten für SchülerInnen, Jugendliche und Lehrlinge* ist ein wichtiges Anliegen. Ein Netzwerk müsste eine aufsuchende Arbeit mit der Verwirklichung von Projekten kombinieren, die regional gut verankert sind.
- Gewünscht werden *leicht zugängliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten* für Anlaufstellen, die sich mit der komplexen Problematik befassen. Die Grundlage dafür bietet das *Know-how* von spezialisierten Anlaufstellen, deren Arbeit honoriert und gefördert werden sollte.
- *Intervention und Beratung stehen in ständiger Wechselwirkung mit Bemühungen zur Sensibilisierung und Prävention*. Ein Netzwerk müsste sich daher sowohl bei den Betroffenen und Zielgruppen als auch im Umkreis der Täter einen Bekanntheitsgrad verschaffen. Dies setzt nicht nur eine breite Kommunizierung des Angebots, sondern auch eine effiziente Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit voraus – besonders an Schulen.

- *Dokumentationsstellen zum Thema* (mit einer möglichen Ausdehnung auf den Gesamtbereich des Rassismus) wären eine nützliche Dienstleistung, die der Bund respektive die Kantone direkt oder vermittelt (wie im Drogen- und Aidsbereich) aufbauen könnten.
- *Angehörige von Zielgruppen wie Migranten und Ausländer, welche in erster Linie von Übergriffen bedroht sind, müssten in ein Netzwerk integriert werden.* Sie übernähmen als Multiplikatoren eine wichtige Rolle und würden einem Netzwerk zu seiner Glaubwürdigkeit und seinem erforderlichen Bekanntheitsgrad bei den Betroffenen verhelfen.
- *Der Bund im Allgemeinen sowie die EKR bzw. FRB im Besonderen* sind als Initiatoren der Vernetzung und als Koordinatoren eines Netzwerks unverzichtbare Partner.
- *Nebst profilierten regionalen würden auch nationale Stellen, wie Dachverbände,* mit ihren Fachkompetenzen und Koordinationserfahrungen einen wichtigen Beitrag zur Einrichtung und strategischen Planung eines Netzwerks leisten.
- Weitere Abklärungen könnten vor allem die konkrete Ausgestaltung eines Netzwerks, dessen Ausbildungsangebot sowie die Frage nach dessen Teilnehmern betreffen.

Inhalt: In der vorliegenden Zusammenfassung werden die Ergebnisse der Studie „Hilfe für Opfer rassistischer Diskriminierung. Eine Analyse des Angebots in der Schweiz“ gekürzt präsentiert. Das Projekt verfolgte das Ziel, einerseits das bestehende Angebot betreffend Beratung und Intervention für Opfer rassistischer Diskriminierung in der Schweiz zu erfassen. Andererseits sollten sowohl geografische als auch inhaltliche Lücken ermittelt werden, um die Grundlage für eine bessere Vernetzung von Akteuren in diesem Umfeld zu schaffen. In empirischer Form wurden zunächst Informationen über bestehende Anlaufstellen erhoben. Nebst der Informationsbeschaffung wurde dann abgeklärt, ob das bestehende Angebot der potentiellen Nachfrage entspricht, und ob es differenziert, koordiniert und leicht zugänglich ist. Mit Blick auf die Zukunft wurden Empfehlungen dazu formuliert, wie der Aktionsrahmen für eine konkrete Vernetzung des Angebots aussehen könnte.

AutorInnen: Martina Kamm und Sandro Cattacin sind Sozialwissenschaftler. Beide forschen am Schweizerischen Forum für Migrationsstudien.